DE
E-002523/2026
Antwort von Dan Jørgensen
im Namen der Europäischen Kommission
(19.10.2026)

1. Die Kommission nimmt die potenziellen gesundheitlichen Auswirkungen von Windkraftanlagen ernst, auch in Bezug auf Infraschall, der ebenfalls aus vielen natürlichen und anderen menschengemachten Quellen stammt.

Im Jahr 2018 veröffentlichte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) ihre Leitlinien zum Umgebungslärm für die Region Europa[1], die Empfehlungen zum Lärm von Windkraftanlagen enthalten. Darin wurde anerkannt, dass Windkraftanlagen Infraschall oder niedrigere Schallfrequenzen erzeugen können als Verkehrsquellen. Während die WHO empfahl[2], den Lärm von Windkraftanlagen unter 45 Dezibel zu halten, um Belästigungen und Schlafstörungen zu verhindern, gab es keine spezifischen Grenzwerte oder Leitlinien in Bezug auf Infraschall, da keine ausreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.
Während neuere Studien für ein besseres Verständnis der akustischen Merkmale von Windkraftanlagen – einschließlich Niederfrequenzschall und Infraschall – sorgen, wären zusätzliche Forschungsarbeiten erforderlich, um potenzielle Gesundheitsrisiken besser zu definieren.

2. Im Einklang mit dem im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Vorsorgeprinzip und den geltenden Rechtsvorschriften der Union[3] müssen bestimmte Projekte, einschließlich Windparks, vor der Erteilung einer Genehmigung oder Erlaubnis einer einschlägigen Prüfung unterzogen werden, damit mögliche erhebliche Auswirkungen auf verschiedene Umweltfaktoren, einschließlich der Bevölkerung, der menschlichen Gesundheit und der biologischen Vielfalt, vermieden, verhindert oder verringert werden. Die Genehmigung solcher Projekte fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten; diese müssen sicherstellen, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten für ihren Bau und Betrieb eingehalten werden.

[1] Environmental noise guidelines for the European Region: https://www.who.int/publications/i/item/9789289053563.
[2] Diese Empfehlung wurde von der WHO als „bedingt“ eingestuft, was bedeutet, dass sie einen politischen Entscheidungsprozess mit einer eingehenden Debatte und Einbeziehung verschiedener Interessenträger erfordert. Ihre Effizienz ist weniger sicher, und zwar aufgrund der geringeren Qualität der Erkenntnisse hinsichtlich eines Nettonutzens, einander widersprechender Werte von betroffenen Personen und Bevölkerungsgruppen oder der starken Auswirkungen der Empfehlung auf die Ressourcen – d. h. es können Umstände oder Umgebungen bestehen, für die sie nicht gilt.
[3] Siehe z. B. Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.